

111. Kann die eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, zur Deckung von Geschäftsverlusten weitere Einzahlungen auferlegen, ohne die Geschäftsanteile zu erhöhen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. März 1923 i. S. Solidarität, eing. Genossenschaft m. b. H. i. Liq. (R.) w. Sch. (Befl.). II 318/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war im Dezember 1919 der „Solidarität“, Einkaufsgenossenschaft der Zigarettenfabriken Deutschlands, e. G. m. b. H.,

in Berlin unter Übernahme von 4 Geschäftsanteilen zu je 3000 *M* als Genosse beigetreten und hatte den Betrag der Geschäftsanteile voll eingezahlt. Nachdem in der Generalversammlung vom 1. März 1921 die Bilanz genehmigt und zwecks Deckung der entstandenen Verluste die Abschreibung der Geschäftsguthaben sämtlicher Genossen beschlossen worden war, fand am 21. März 1921 wiederum eine Generalversammlung statt. In dieser wurde von den erschienenen 35 Genossen mit allen gegen 2 Stimmen die Auflösung der Genossenschaft im Wege der Liquidation und die Neueinzahlung der Geschäftsanteile in voller Höhe bis zum 15. April 1921 beschlossen. Mittels Einschreibebriefes der Liquidatoren vom 24. März 1921 wurde der Beklagte hiervon in Kenntnis gesetzt und zur Neueinzahlung seiner Geschäftsanteile aufgefordert. Da er nicht zahlte, erwirkte die Klägerin gegen ihn einen Zahlungsbefehl über 12000 *M* nebst Zinsen und Kosten und unter dem 1. Juni 1921 einen Vollstreckungsbefehl. Er legte Einspruch ein und beantragte, nachdem der Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen worden war, den Vollstreckungsbefehl aufzuheben, wogegen die Klägerin die Aufrechterhaltung des Vollstreckungsbefehls verlangte.

Land- und Kammergericht erkannten auf Abweisung der Klägerin. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die angefochtene Entscheidung beruht auf der in dem Urteile des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 1. Februar 1908 (RGZ. Bd. 68 S. 93 fig.) vertretenen Rechtsauffassung, daß die Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, wenn sie ihre Geschäftsanteile voll eingezahlt haben, gegen ihren Willen zu weiteren Einzahlungen auf diese Geschäftsanteile auch im Fall einer Verringerung ihres Geschäftsguthabens durch Verluste der Genossenschaft weder ohne weiteres noch auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung angehalten werden können (§§ 7 Nr. 2, 19 GenGes., § 707 BGB.). Diese Rechtsauffassung ist trotz der von Parisius-Trüger (Kommentar zum GenGes. § 7 Anm. 30, 8. Aufl. S. 100 fig.) gegen sie erhobenen Bedenken für zutreffend zu erachten. Aus der Begründung des 2. Entwurfs zum Genossenschaftsgesetz, in der es (S. 63) heißt:

„Da Einlagen über den Geschäftsanteil hinaus unzulässig sind, so ergibt sich, daß auch die obligatorischen Einzahlungen zehrfachen müssen, falls etwa schon vor der vollen Deckung derselben das Geschäftsguthaben des Genossen durch Gewinnzuschreibungen den Geschäftsanteil erreicht. In diesem Falle beginnt jedoch die Einzahlungspflicht wieder, wenn durch Verlustabschreibungen eine Minderung des Guthabens eingetreten ist.“

läßt sich ebensowenig, wie aus § 19 GenGes. folgern, daß die Ein-

zahlungspflicht der Genossen eine dauernde Verpflichtung darstelle, die zwar, sobald das Geschäftsguthaben den Betrag des Geschäftsanteils durch Gewinnzuschreibung erreicht habe, einstweilen aufhöre, die aber mit jeder Verminderung des Geschäftsguthabens durch Verlustabschreibung wieder beginne. Nur soweit der aus Gewinnzuschreibung herrührende Teil des Geschäftsguthabens wieder verloren geht, ist der Genosse verpflichtet, den Verlust durch weitere Einzahlungen zu ersetzen; soweit dagegen der Verlust den durch Einzahlungen gebildeten Teil des Geschäftsguthabens ergreift, besteht eine Einzahlungspflicht nicht mehr. Der § 19 GenGes. läßt eine Gewinnzuschreibung nur so lange als Einzahlung gelten, wie sie nicht durch eine Verlustabschreibung wieder beseitigt wird; die Zuschreibung eines Gewinnes, der satzungsgemäß nicht bar ausbezahlt werden darf, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben werden muß, bewirkt also keine endgültige Befreiung des Genossen von der Einzahlungspflicht, während eigentliche Einzahlungen, mögen sie auch aus bar auszahlabaren Gewinnen geleistet werden, die Einzahlungspflicht ein für allemal zum Erlöschen bringen (§ 707 WGB., vgl. Art. 92, 252 Abs. 2 UDGGB.). Es würde dem Wesen der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht geradezu widersprechen, wollte man annehmen, daß der Genosse zwar nur in Höhe der satzungsmäßig bestimmten Haftsumme (§§ 2 Nr. 3, 131 GenGes.) haftpflichtig sei, daß er aber auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung oder sogar ohne einen solchen Beschluß genötigt werden könne, die auf seinen Geschäftsanteil bereits geleisteten wirklichen Einzahlungen in jedem Verlustfall erneut zu leisten. Dem kann süglich nicht entgegen gehalten werden, daß nach dem Gesetze der einzelne Genosse es sich gefallen zu lassen hat, wenn die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen und unter Beobachtung der in der Satzung etwa sonst noch aufgestellten Erfordernisse die Erhöhung des Geschäftsanteils (§ 16) und der Haftsumme (§ 132, 131) oder die Umwandlung der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht (§ 144) beschließt, und daß ein derartiger Beschluß den einzelnen Genossen auch dann bindet, wenn infolge von Verlusten der Genossenschaft die sämtlichen Geschäftsguthaben abgeschrieben werden mußten. Denn daraus ergibt sich nur, daß die einzelnen Genossen (solange nicht die Auflösung der Genossenschaft beschlossen worden ist) in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen und unter den für diese Fälle vorgesehenen Garantien noch mit anderen als den von ihnen freiwillig übernommenen Verpflichtungen belastet werden können, sowie daß diese Neubelastung auch zu dem Zwecke beschlossen werden kann, die in Not geratene Genossenschaft zu sanieren. Dagegen folat daraus nicht.

daß das Gesetz die Heranziehung der Genossen einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu neuen Beiträgen zum Zwecke der Sanierung allgemein gestattete, und vollends nicht, daß es nach Eintritt der Liquidation die Heranziehung der Genossen zu Neueinzahlungen auf bereits voll eingezahlte Geschäftsanteile zwecks Vermeidung der Konkursöffnung zuließe. Es mag sein, daß unter Umständen weder den Genossen, noch den Genossenschaftsgläubigern mit der Durchführung des langwierigen und kostspieligen Konkursverfahrens gedient sein würde, dann nämlich, wenn es den Liquidatoren gelingen müßte, nach Einziehung einer die Haftsumme nicht übersteigenden Neueinzahlung die Gläubiger voll zu befriedigen. Diese Erwägung vermag aber gleichfalls die Heranziehung der Genossen zur Neueinzahlung nicht zu rechtfertigen; ihre Haftpflicht würde keinesfalls schon mit der Neueinzahlung erlöschen, sie würden also stets der Gefahr ausgesetzt sein, auf im ganzen mehr als den Betrag des Geschäftsanteils und der Haftsumme in Anspruch genommen zu werden.

Hiernach stellt sich der Einforderungsbeschluß vom 21. März 1921, weil außerhalb der Befugnisse der Generalversammlung liegend, als nichtig dar; einer Aufsechtung des Beschlusses nach § 51 GenGes. bedurfte es nicht. . . .